Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 27.09.2016

zuletzt aktualisiert durch die Kommission Kinder- und Jugendhilfe am 09.12.2020

Zwischen

dem Landkreistag Baden-Württemberg, Panoramastraße 37, 70174 Stuttgart

dem Städtetag Baden-Württemberg, Königstraße 2, 70173 Stuttgart

dem Gemeindetag Baden-Württemberg, Panoramastraße 33, 70174 Stuttgart

und

der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V., Hohenzollernstr. 22, 76135 Karlsruhe

der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V., Kyffhäuserstr. 77, 70469 Stuttgart

dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg

dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Strombergstr. 11, 70188 Stuttgart

dem PARITÄTISCHEN, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Hauptstr. 28, 70563 Stuttgart-Vaihingen

dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Badstr. 41, 70372 Stuttgart

dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V., Schlettstadter Str. 31-33, 79110 Freiburg i.Br.

dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart

dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Vorholzstr. 3, 76137 Karlsruhe

dem VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. Baden-Württemberg, Senator-Burda-Str. 45, 77654 Offenburg

wird der nachfolgende Rahmenvertrag geschlossen:

Präambel

Leistungen der Jugendhilfe orientieren sich an den Zielen und Vorgaben des Artikel 6 Grundgesetz und daraus abgeleitet am Grundverständnis des SGB VIII.

Mit diesem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII beschreiben die Vertragspartner für Baden-Württemberg in der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der §§ 78a ff SGB VIII zum einen das System der Leistungserbringung, Qualitätsentwicklung und Entgeltermittlung, zum anderen Merkmale, Eckdaten und Verfahren für die abzuschließenden Leistungs-, Entgeltund Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Sie beachten dabei die im Ersten Kapitel des SGB VIII benannten Allgemeinen Vorschriften sowie entsprechende landesrechtliche Regelungen.

Neben dem Kinderschutz ist die Verwirklichung und Sicherung der Kinderrechte ein zentraler Auftrag. Das gemeinsame Bestreben der Vertragspartner ist es, die Ziele, Vorgaben und Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention, des Grundgesetzes in Art. 6, des SGB VIII sowie Artikel 2a der Landesverfassung von Baden-Württemberg umzusetzen.

Kinder- und Jugendhilfe kann nur gelingen, wenn die Erziehungsziele zwischen allen Beteiligten abgestimmt und engagiert umgesetzt werden. Dies zu sichern und zu fördern ist die gemeinsame Verantwortung der beteiligten Institutionen und Personen. Insbesondere die Bereitstellung der notwendigen strukturellen Grundlagen und die Sicherstellung von guter Ausbildung sowie einem nachhaltigen Personalmanagement für Mitarbeitende tragen wesentlich dazu bei. Gefragt ist dabei ebenso die identitätsstiftende Bindung der Mitarbeitenden an ihre Institution sowie die Schaffung von entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten.

Die am Erziehungsprozess beteiligten Menschen und Institutionen arbeiten partnerschaftlich zusammen. Sie achten dabei die jeweiligen Rollen und Funktionen sowie die Selbstständigkeit der am Hilfeprozess Beteiligten.

I Allgemeines

§ 1 Vertragspartner und Beteiligte des Rahmenvertrages

- (1) Auf der Grundlage des § 78f SGB VIII schließen die kommunalen Landesverbände, die Verbände der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Verbände der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg (Vertragspartner) nachfolgenden Rahmenvertrag über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII.
- (2) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist im Rahmen der Kommunalen Vereinbarung, das Landesjugendamt als überörtlicher Träger der Jugendhilfe an der Ausgestaltung dieses Rahmenvertrages beteiligt (§ 78f Satz 2 SGB VIII).
- (3) Vertragsparteien im Sinne dieses Rahmenvertrages sind die Träger der Einrichtungen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 2 Gegenstand des Rahmenvertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Grundsätze und Inhalte für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b SGB VIII.
- (2) Der Rahmenvertrag gilt für die Erbringung von
 - 1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII),
 - 2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
 - 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII),
 - 4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
 - d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27 SGB VIII),
 - 5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII),

- 6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht sowie
- 7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden.

§ 3 Verbindlichkeit des Rahmenvertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag bildet die Grundlage für die Vereinbarungen nach § 78c SGB VIII.
- (2) Die nach diesem Vertrag abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend (§ 78e Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 4 Kommission Kinder- und Jugendhilfe

- (1) Unabhängig von § 78e Abs. 3 SGB VIII bilden die Vertragspartner die Kommission Kinder- und Jugendhilfe. Diese Kommission legt den Rahmenvertrag aus, entwickelt ihn fort und ergänzt ihn. Rahmenvertragsrelevante oder –ändernde Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe sind in den Rahmenvertrag einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen. Die Vertragspartner können für diese Kommission weitere Aufgaben einvernehmlich festlegen. Das Nähere regelt die von den Vertragspartnern verabschiedete Geschäftsordnung.
- (2) Das Landesjugendamt ist mit Sitz und beratender Stimme in dieser Kommission vertreten (§ 78f Satz 2 SGB VIII).

II Leistungsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

§ 5 Leistungsvereinbarungen

Unter Beachtung

- a) dieses Rahmenvertrages und der Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe
- b) der Erfordernisse der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII
- c) der Grundsätze der Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII)
- d) der in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Qualitätsmerkmale nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII
- e) der betriebsrechtlichen Anforderungen, insbesondere im Bereich des Kinder-, Arbeitsund Gesundheitsschutzes

werden Art, Umfang und Qualität der Leistungsangebote zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe vereinbart.

§ 6 System der Leistungserbringung

(1) Die Leistungsstruktur der Leistungsangebote nach § 2 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages gliedert sich in Regelleistungen und in Individuelle Zusatzleistungen.

(2) Regelleistungen

Regelleistungen umfassen alle geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Betreuung, Erziehung, Versorgung (einschließlich des notwendigen Unterhalts), Unterstützung und Hilfe, die für alle jungen Menschen und deren Familien in den vereinbarten Leistungsangeboten erbracht werden.

Die Regelleistungen beinhalten

- a) Grundbetreuung: Leistungen der Betreuung, Erziehung und Versorgung, einschließlich der dazu notwendigen Leistungen zur Vor- und Nachbereitung und zur Sicherstellung der Bereitschaftsdienste
- b) **Zusammenarbeit und Kontakte:** Leistungen der allgemeinen Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und dem sozialen Umfeld, mit dem Jugendamt, der Schule und anderen Partnern im Hilfesystem
- c) Hilfe- und Erziehungsplanung: Leistungen der Hilfeplanung, der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden, sowie Leistungen der Erziehungsplanung und des Kinderschutzes
- d) **Regieleistungen:** Leistungen der Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik und Personalentwicklung, z.B. Mitarbeiterberatung, Fortbildung, Supervision
- e) ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen: gruppen- und personenbezogene Leistungen der p\u00e4dagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung im Leistungsangebot erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind.

Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden.

Dazu gehören

- gruppenbezogene Leistungen, z.B. für pädagogische Angebote, Aktivitäten, Ferienmaßnahmen und Kleingruppenarbeit
- personenbezogene Leistungen nach dem "Verzeichnis Individueller Zusatzleistungen" (Anlage 3 Nr. 2 RV), insbesondere Leistungen der qualifizierten Eltern- und Familienarbeit
- f) Leistungsangebot Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum am Heim: Leistungsangebote der Beschulung in einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum am Heim

g) Leistungsangebot Berufsausbildung am Heim: Leistungsangebote der Ausbildung und Beschäftigung im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB VIII in einem entsprechenden Leistungsangebot

Inhalt, Umfang und Qualität dieser Leistungen werden unter Beachtung der Anlagen zu diesem Rahmenvertrag angebotsbezogen vereinbart.

(3) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII erforderlich sind, erbracht und genutzt werden und nicht in den vereinbarten Regelleistungen enthalten sind.

Für im Rahmen einer Leistungsvereinbarung bereits vereinbarte personenbezogene Leistungen (§ 6 e) sind zusätzliche gleichartige Individuelle Zusatzleistungen ausgeschlossen.

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart werden, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf des jungen Menschen und seiner Familie erforderlich ist. § 10 SGB VIII ist zu beachten.

Die Individuellen Zusatzleistungen werden von der Kommission Kinder- und Jugendhilfe in einem Verzeichnis festgelegt.

Werden die Individuellen Zusatzleistungen durch die Einrichtung selbst erbracht, können diese neben den o. g. Voraussetzungen erbracht werden, wenn

- die Erbringung der Leistung durch die Einrichtung fachlich möglich ist
- die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung stehen
- die Leistungserbringung auch im Vergleich zu vergleichbaren Leistungen externer Anbieter wirtschaftlich und sparsam ist.

Werden Leistungen unter der Verantwortung der Einrichtung durch externe Leistungserbringer erbracht, gelten die Regelungen nach Abs. 2 und 3 zur Sicherstellung der Leistungserbringung entsprechend. Die Einrichtung hat dem externen Leistungserbringer den notwendigen Zugang zu dem jungen Menschen zu gewähren und eine sachgerechte Leistungserbringung aktiv zu unterstützen.

(4) Leistungsmodule

Individuelle Zusatzleistungen können pauschaliert und zu einem oder mehreren Leistungsmodulen zusammengefasst und vereinbart werden. Sie können befristet und auf einen abgrenzbaren Personenkreis beschränkt werden.

Über die Inanspruchnahme der Leistungsmodule entscheiden Leistungsträger und Leistungserbringer im Rahmen des Hilfeplanverfahrens einvernehmlich.

§ 7 Inhalte und Aufbau der Leistungsvereinbarung

(1) Die Leistungsvereinbarung nach § 78c Abs. 1 SGB VIII beinhaltet die nachfolgenden Leistungsmerkmale:

Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

- 1. Art des Leistungsangebotes
- 2. Ziel des Leistungsangebotes
- 3. zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)
- 4. Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes
- 5. Qualität des Leistungsangebotes
- 6. Qualifikation des Personals
- 7. sächliche und personelle Ausstattung
- 8. betriebsnotwendige Anlagen
- 9. Voraussetzungen zur Leistungserbringung.
- (2) Die Leistungsvereinbarung gliedert sich in
 - 1. Strukturdaten des Leistungsangebotes
 - 2. Beschreibung des Leistungsangebotes
 - 3. Schlussbestimmungen.
- (3) Grundlage bilden die in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe verabschiedeten Vereinbarungsmuster.

III Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

§ 8 Ziel und Auftrag der Qualitätsentwicklung

- (1) Die Entwicklung der Qualität der Leistungsangebote ist eine gemeinsame und kontinuierliche Aufgabe der Träger der Einrichtungen und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.
 - Über die Qualitätsentwicklung und ihre Bewertung schaffen Leistungserbringer und Leistungsträger Transparenz und Vertrauen in die Leistungsangebote und ihre Fähigkeit zur Verwirklichung ihrer Erziehungs- und Hilfeaufträge.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe entwickeln Leistungserbringer und Leistungsträger Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung, entwickeln diese weiter, wenden diese an und überprüfen diese regelmäßig. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.
- (3) Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen den Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern befördern. Sie sollen so gestaltet werden, dass die beteiligten Träger die Qualitätsentwicklung als ein gemeinsames Lern- und Handlungsfeld zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität ansehen. Sie wird zu einem zentralen Thema vor Ort

sowie zum regelhaften Bestandteil professionellen Handelns und professioneller Reflexion. Sie bildet somit auch eine Schnittfläche mit der örtlichen bzw. überörtlichen Jugendhilfeplanung.

(4) §§ 4 und 78b SGB VIII sind zu berücksichtigen.

§ 9 Darlegung und Bewertung der Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Satz 3 SGB VIII

- (1) Der freie Träger gibt in der Konzeption der Einrichtung Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Qualität des Leistungsangebots wird in § 8 der Leistungsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII beschrieben.
- (2) Zur Darlegung der Qualitätsentwicklung und ihrer Bewertung erstellt der Träger der Einrichtung einen Qualitätsentwicklungsbericht für den Bewertungszeitraum, der gemeinsam zwischen örtlichem Träger der Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung in einem Qualitätsentwicklungsdialog ausgewertet wird. Vom örtlichen Träger der Jugendhilfe wird ein Auswertungsprotokoll erstellt.

IV Entgeltvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

§ 10 Entgelt für Regelleistungen

- (1) Das Regelentgelt ist die Vergütung für Regelleistungen. Es umfasst
 - a) die leistungsgerechte Vergütung für die in § 6 Abs. 2 genannten Leistungen
 - b) betriebsnotwendige Investitionen.
- (2) Es muss so bemessen sein, dass damit eine bedarfsgerechte Betreuung der jungen Menschen zum vereinbarten Leistungsumfang gewährleistet ist.

§ 11 Entgelt für Individuelle Zusatzleistungen

- (1) Das Entgelt für Individuelle Zusatzleistungen ist die leistungsgerechte Vergütung
 - a) für individuelle, insbesondere im Hilfeplan vereinbarte Leistungen im Einzelfall und
 - b) für daraus gebildete Leistungsmodule.
- (2) Die leistungsgerechten Entgelte für die Individuellen Zusatzleistungen werden in einem Verzeichnis der abrechenbaren Leistungen festgelegt.
- (3) Entgelte für die nach § 6 Abs. 4 gebildeten Leistungsmodule werden im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlungen vereinbart.

Stand: 09.12.2020

§ 12 Investitionsbetrag

Der Investitionsbetrag für Leistungen nach § 10 Abs. 1 Buchst. b) umfasst die Aufwendungen für

- vereinbarte Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter sowie notwendige Grundstücke herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen.
- Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von notwendigen Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

Bei der Ermittlung des Investitionsbetrages sind staatliche und kommunale Zuschüsse anzurechnen.

§ 13 Berechnungsverfahren

- (1) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.
- (2) Bei der Ermittlung des zur Leistungserbringung notwendigen Personalbedarfs sind im angemessenen Umfang zu berücksichtigen:
 - Beratung, Betreuung, Förderung und Versorgung der jungen Menschen,
 - fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
 - leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie zeitlicher Aufwand für Kooperation und Koordination,
 - tarifliche Bindungen.
- (3) Die Vereinbarungen werden für einen zukünftigen Zeitraum geschlossen. Nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig.
- (4) Die Vereinbarungen treten zu dem in der Vereinbarung bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam.
- (5) Die Entgelte für Leistungen nach § 10 dieses Rahmenvertrags werden kalendertäglich oder monatlich ermittelt.

§ 14 Abrechnungs- und Kündigungsverfahren

- (1) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht. Bei Aufnahme in eine andere Einrichtung, mit Ausnahme in ein Krankenhaus, wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (2) Einrichtungen, die vierteljährlich abrechnen, können zum Vierteljahresbeginn eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 v.H. der letzten Vierteljahresabrechnung auf schriftlichen Antrag erhalten.

(3) Die Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Entgeltvereinbarung festgelegt.

§ 15 Regelung bei Abwesenheit

- (1) Soweit die Leistung der Einrichtung vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden kann, z.B. wegen Beurlaubung oder eines Krankenhausaufenthaltes, ist das Leistungsangebot vorzuhalten. Die Verantwortung der Einrichtung für die Leistungserbringung bleibt bestehen.
- (2) Ist erkennbar, dass der junge Mensch bzw. seine Sorgeberechtigten das Leistungsangebot nicht mehr in Anspruch nehmen, wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII die Hilfe beendet. Bis zur formalen Beendigung der Hilfe ist das Abwesenheitsentgelt nach Abs. 3 weiterzubezahlen.
- (3) Bei der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen, die länger als drei Tage dauert, ist das zuständige Jugendamt über den Beginn und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Die Einrichtung erhält für Leistungen nach §§ 19, 34 und 35a SGB VIII vom ersten Tag ab eine Vergütung von 75% der mit den Leistungsträgern vereinbarten Regelleistung.

Der Investitionsbetrag nach § 12 dieses Rahmenvertrags wird in vollem Umfang weiterbezahlt.

Bei Beurlaubung ist das Abwesenheitsentgelt auf 28 Tage begrenzt, bei Schülern auf die Dauer der Ferienzeiten.

- (4) Bei Leistungsangeboten nach § 32 SGB VIII können innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten bei Krankheit oder Beurlaubung bis zu 30 Tagen im Jahr die vereinbarten Leistungsentgelte und der Investitionsbetrag berechnet werden.
- (5) Bei Leistungen nach § 6 Ziff. f) und g) dieses Rahmenvertrages können innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten bei Krankheit oder Beurlaubung bis zu 30 Tagen im Jahr die vereinbarten Leistungsentgelte und der Investitionsbetrag berechnet werden.
- (6) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige kalendertägliche Abwesenheit. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage im Sinne dieser Regelung.
- (7) Über Regelungen im Falle der Abwesenheit bei Eintritt eines Epidemiefalles (z.B. SARS-CoV-2 / Covid 19) oder eines vergleichbaren landesweiten Katastrophenfalles hat die Kommission Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich gesondert durch Beschluss zu entscheiden.¹

Stand: 09.12.2020

¹ Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe vom 09.12.2020

V Schlussbestimmungen

§ 16 Anlagen zum Rahmenvertrag und Beschlüsse Kommission Kinder- und Jugendhilfe

- (1) Die in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe beschlossenen Anlagen sind Bestandteil des Rahmenvertrages. Aktuell sind dies:
 - Personalausstattung der Regelleistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer a) bis e) (Anlage 1)
 - Eckpunkte der Leistungsangebote (Anlage 2)
 - Verzeichnis Individueller Zusatzleistungen (Anlage 3)
 - Weitere Erläuterungen (Anlage 4)
 - Vereinbarungsmuster

Die Kommission Kinder- und Jugendhilfe kann durch Beschluss bestehende Anlagen verändern oder weitere Anlagen beifügen. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Kommission gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe, die rahmenvertragsrelevanten oder -ändernden Charakter haben, sind in der Niederschrift als solche zu kennzeichnen und in den Rahmenvertrag und/oder seine Anlagen einzuarbeiten. Im Rahmenvertrag ist auf den entsprechenden Beschluss der Kommission hinzuweisen.

§ 17 Vertragsverletzungen

(1) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt, ist sie verpflichtet, die Einhaltung gegenüber der anderen Vertragspartei nachzuweisen.

Die Aufgaben des Landesjugendamtes bleiben unberührt.

- (2) Gegenstand dieses Nachweises sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung bestehen. Die betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei alle notwendigen und geeigneten Unterlagen und Informationen zu überlassen und Auskünfte zu geben.
- (3) Verständigen sich die Vertragsparteien nicht, kann die Kommission Kinder- und Jugendhilfe auf Antrag einer Vertragspartei vermittelnd angerufen werden.
- (4) Können die Vertragsverletzungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeräumt werden, kann dies zu einer Kündigung der abgeschlossenen Vereinbarungen, auch innerhalb vereinbarter Laufzeiten, ggf. zu einer Rückzahlung oder Nachzahlung oder zu anderen Forderungen führen. Die damit verbundenen Modalitäten sind zwischen dem örtlichen Träger und dem Leistungserbringer zu vereinbaren.

§ 18 Entgelt für Projekte

Angebotsformen, die strukturell flexible Übergänge oder Verknüpfungen verschiedener Formen der Kinder- und Jugendhilfe und über den Einzelfall hinausgehende Aktivitäten (z.B. gemeinwesenorientierte) umfassen, können als Projekte (§ 13 Abs. 5 LKJHG) finanziert werden. Für mehrere junge Menschen und ihre Familien werden hier Aufwendungen für Fachkräfte und Sachmittel nicht einzeln nach bestimmten Hilfearten, sondern für unterschiedliche Formen der Hilfe zusammengefasst und pauschal finanziert.

§ 19 Übergangsregelungen

Vereinbarungen über Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Rahmenvertrages, die vor Inkrafttreten des Rahmenvertrages abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

§ 20 Inkrafttreten, Kündigung und salvatorische Klausel

- (1) Der Rahmenvertrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Rahmenvertragsrelevante bzw. -ändernde Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe können ohne Kündigung im Rahmenvertrag berücksichtigt werden.
- (2) Die Kündigung durch eine Vertragspartei wirkt nur für und gegen diese und lässt die Wirksamkeit des Vertrages für die anderen Vertragsparteien unberührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder später die Rechtswirksamkeit verlieren, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragspartnern durch eine rechtswirksame ersetzt. Im Übrigen gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften.

Stuttgart, 27.09.2016

Leistungsträger

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg	
Gemeindetag Baden-Württemberg	
Leistungserbringer	
Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V.	
Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V.	
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.	
Der PARITÄTISCHE Baden- Württemberg e.V.	

Stand: 09.12.2020

Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.
Diakonisches Werk der ev. Kirche in Württemberg e.V.
Diakonisches Werk der Ev. Landeskirche in Baden e.V.
VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.

Personalausstattung für die Regelleistungen nach § 6 Abs. 2 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII

Anlage 1 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg

- 1. Personalausstattung in den Bereichen der stationären Erziehungshilfe nach den §§ 27, 34, 35 und 41 SGB VIII und der stationären Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII
- 1.1. Personalausstattung für Regelleistungen der Grundbetreuung, der Kontaktpflege, der Hilfe- und Erziehungsplanung (Anteil Gruppendienst)

Die nachfolgenden Personalkorridore gelten für die Regelleistungen

- der Betreuung, Erziehung und Versorgung, einschließlich der dazu notwendigen Leistungen zur Vor- und Nachbereitung und zur Sicherstellung der Bereitschaftsdienste (Grundbetreuung)
- 2. der allgemeinen Zusammenarbeit mit den Eltern, der Kontakte zu Dritten, der Schule und des sozialen Umfeldes (**Zusammenarbeit und Kontakte**)
- 3. der Anteile der Erziehungs- und Hilfeplanung, die vom Gruppendienst erbracht werden (Hilfe-/Erziehungsplanung)

Der Personalkorridor beträgt

für eine dezentrale Wohngruppe mit 6 oder 7 Plätzen:

3,60 VK1 - 3,92 VK2/Gruppe

für eine Wohngruppe mit 8 oder 9 Plätzen:

3,60 VK1 - 4,30 VK2/Gruppe

für eine Wohngruppe für Jugendliche mit 6 - 8 Plätzen in Berufsausbildung:

3,33 VK/Gruppe.

Die obigen Personalkorridore beinhalten insbesondere:

- eine 24 Stunden Betreuung an 365 Tagen mit einer Betreuungslücke am Vormittag von 3,5 Stunden an 185 Schultagen. Bei der Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung besteht die Betreuungslücke während der Zeiten der Berufsausbildung.
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft.

Stand: 27.09.2016

¹ Grundlagenpapier "Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis" für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, KVJS 2014

² Ergebnis der Beratungen zur Weiterentwicklung des RV; Beschluss der Kommission Kinder und Jugendhilfe vom 25.11.2015

- Leistungen der allgemeinen Zusammenarbeit mit den Eltern, der Kontakte zu Dritten, der Schule und des sozialen Umfeldes im Umfang von 2 Stunden je junger Mensch und Monat.
- Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

1.2. Personalschlüssel für Regieleistungen der Leitung und Verwaltung, für Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung des Fachdienstes und für Leistungen der Hauswirtschaft

Die **Regieleistungen** umfassen alle Leistungen der Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik und Personalentwicklung, z.B. Mitarbeiterberatung, Fortbildung, Supervision.

Dem **Leitungsbereich** werden, neben dem Hauptverantwortlichen (z.B. Heimleiter, Gesamtleiter), ggf. auch alle weiteren Mitarbeiter/-innen (auch anteilig) in den einzelnen Leistungsbereichen (§ 6 Abs. 1 Rahmenvertrag) mit Leitungsfunktionen (z.B. Verwaltungsleitung, Hauswirtschaftsleitung, Erziehungsleitung, Schulleitung, Ausbildungsleitung) zugeordnet.

Dem **Verwaltungsbereich** werden alle in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter/-innen, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind (Buchhaltung, Sekretariat, Pforte etc.), sowie die Personalanteile von Fremdleistungen (Verwaltungsumlagen, Steuerberater etc.) zugeordnet.

Dem Hauswirtschaftsdienst werden alle in der Küche, Gebäudereinigung, Wäscheversorgung und Haustechnik/Hausmeisterei tätigen Mitarbeiter/-innen sowie die Personalanteile von entsprechenden Fremdleistungen zugeordnet.

Dem **Fachdienst** werden folgende Leistungsbereiche zugeordnet:

- 1. Leistungen der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- 2. Leistungen der **Erziehungs- und Hilfeplanung**, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden
- 3. Leistungen der **Anleitung und Beratung der Mitarbeiter/-innen** (umfasst auch Supervision)
- 4. Unterstützende Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes³

Stand: 27.09.2016

³ Leistungen im Rahmen abgeschlossener Vereinbarungen nach §§ 8a und 72 SGB VIII bleiben unberührt

Es gelten folgende Personalschlüssel:

- a) Für die Regieleistungen im Bereich der Regelleistungen der Betreuungsangebote nach 1.1. dieser Anlage (an 365 Öffnungstagen pro Jahr):
 - Regieleistungen der Leitung:

1 : 30 (1 Vollkraft für 30 Plätze)

• Regieleistungen für Verwaltung

1 : 40 (1 Vollkraft für 40 Plätze)

• Leistungen für Hilfe- und Erziehungsplanung (Fachdienstleistungen)

1 : 25 (1 Vollkraft für 25 Plätze)

• Leistungen der Hauswirtschaft

1 : 7 – 1 : 10 (1 Vollkraft für 7 Plätze – 10 Plätze),

je nach Grad der Verselbstständigung der jungen Menschen

- b) Zusätzlicher Jugendhilfeanteil für Regieleistungen im Bereich der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (an Schultagen nach Schulrecht):
 - Regieleistungen der Leitung

1 : 800 (1 Vollkraft für 800 Plätze)

Regieleistungen für Verwaltung

1 : 100 (1 Vollkraft für 100 Plätze)

• Leistungen für Hilfe- und Erziehungsplanung (Fachdienstleistungen)

1 : 300 (1 Vollkraft für 300 Plätze)

Leistungen der Hauswirtschaft

1 : 45 (1 Vollkraft für 45 Plätze)

3

1.3. Netto-Jahresarbeitszeit

Der Personalermittlung für die Personalkorridore nach 1.1. dieser Anlage liegt eine Nettojahresarbeitszeit nach KGST zu Grunde. Die zu Grunde gelegte Bemessungsgröße liegt bei 1.582 Jahresarbeitsstunden⁴.

1.4. Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst erfolgt in der Regel gruppenbezogen. Sofern bauliche Gegebenheiten, aufsichtsrechtliche Anforderungen, der Betreuungsbedarf der Zielgruppen oder die konzeptionelle, fachliche Ausrichtung des Leistungsangebots einen gruppenübergreifenden Bereitschaftsdienst zulassen, können von dieser Grundlinie abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

- 2. Personalausstattung für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) (noch nicht vereinbart)
- 3. Personalausstattung für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) (noch nicht vereinbart)

Stand: 27.09.2016

⁴ Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Jahresarbeitszeit nur für die Personalermittlung nach dem RV nach § 78f SGB VIII gilt und keine präjudizierende Auswirkung auf andere Rechtsbereiche hat